



**S i e d e r s c h r i f t .**

**Vorsitzender :**

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

**Beisitzer:**

S i e g e r t

Chefredakteur Dr. S a c h s e r ,

Mitglied des Reichs- u. Landtags

Redakteur Dr. K o r n

Lehrerin Karoline F r e h n

( Lichtspielgewerbe ),

( Kunst u. Literatur ),

( Volkswirtschaft ),

( " " " " ) .

**Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Binocular-Film in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :**

„ Wenn die Liebe ruft „

durch die Filmprüfstelle Berlin erhoben für Beschwerdeführer Dr. Volker F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits viermal verboten worden ist. Dreimal durch die Filmprüfstelle Berlin ( Entscheidungen von 14. August und 5. September 1935 - Nr. 11013, 11031 und 11196 ) und einmal durch die Film-Oberprüfstelle ( am 26. August 1935 - Nr. 607 ).

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 26. August 1935 äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. September 1935 - Nr. 11196 - wird aufgehoben.

II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschem Reich zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende



Folgende Teile sind verbeten :

In Akt IV nach Titel 5 : Ein am Schreibtisch sitzender Mann führt mit einem Federmesser über die linke Hand.  
Länge 8,80 m.

nach Titel 6 : Er ergreift ein Messer und setzt an, um sich die Fingerringe aufzuschneiden.  
Länge 1,87 m.

In Akt IV in Titel 10 die Worte : „ eine Magd  
dalena der L<sup>o</sup>be “ und das folgende Magdalenenbild  
Länge 6 m.

In Akt V Titel 41 die Worte : „ Sie wird ihren  
Kinde eine Mutter sein, wie sie ihn ohne Prüfung nicht  
geworden wäre“.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen den Beschwerdeführer zur Last.

#### Entscheidungsgründe

Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil sie die in der Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 26. August 1935 - Nr. 467 - erhobenen Anstände durch die von dem Antragsteller vorgenommenen Titelländerungen nicht für behoben erachtete. Die Handlungswiese hat sich nach wie vor unentschuldigend, auch werde die Schlussfassung des Bildstreifens der Fernentscheidung in keiner Weise gerecht.

Die Oberprüfstelle erachtet in ihrer gegenwärtigen Besetzung die in der Entscheidung vom 26. August 1935 erhobenen Bedenken auf Grund der von dem Antragsteller vorgenommenen Titelländerungen und bei Fortfall der im Urteilstext näher bezeichneten Titel und Bildfolgen nunmehr für beseitigt. Der Bildstreifen versucht das Thema der Frau zwischen zwei Männern zu behandeln, das er allerdings nicht wohl auszuschöpfen vermag.

verlang. Die von der Verwaltungsentscheidung geübte Kennungswenigkeit Marthas findet in dem neuen Titel 6 des II. Aktes und dem Wiederersuchen ihrer Liebe zu ihrem ersten Mann einigermaßen seine Erklärung, so dass hier <sup>von</sup> eine entseittlichende Wirkung auf den Zuschauer nicht mehr ausgehen wird. Soweit der Heldin des Stückes durch den Vergleich mit der blässlichen Magdalena und durch ihre aufdringlich geschilderte Szene eine gewisse Glorifizierung verliehen wird, glaubt die Oberprüfstelle durch das Verbot der diesen Vergleich enthaltenden Bildfolge in IV. Akt abgeholfen und durch Kürzung des letzten Titels dem vorerwähnten beanstandeten Auszug des Bildstreifens nunmehr entgegenliegend gestaltet zu haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung von 25. November 1931 in der Fassung der Verordnung von 16. November 1933 - Reichsministerialbl. S. 1038 -.

ges: Dr. S e e g e r.

Rechtsabteilung  
Verwaltungsinspektor.

